

**Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.2.2025**

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Akad. Vkfm. Andreas Büttner Mag. Daniela Schenett
Schriftführer	Mag. Christian Wetzlberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungsnehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

**Spruch**

Der Antragsgegnerin wird im Schadenfall Nr. (anonymisiert) die Zahlung von 15.000 EUR aus der Sturmschadenversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

**Begründung**

Die Erstantragstellerin ist Versicherungsnehmerin zur bei der antragsgegnerischen Versicherung abgeschlossenen „Versicherung für Besitz und Familie“ zur Polizzennr. (anonymisiert). Versichert ist laut Polizze ein Einfamilienhaus in (anonymisiert), das von den beiden Antragstellern bewohnt wird, u.a. in der Sparten Sturm und Haushalt. In beiden Sparten sind laut Polizze vom 18.9.2023 Schäden durch „Hochwasser und Überschwemmung sowie daraus resultierender Rückstau, Muren, Lawinen, Lawinenluftdruck (Besondere Bedingung 64PA0080)“ sowie durch „Niederschlags- und Schmelzwasser (Besondere Bedingung 64PA0052)“ mitversichert, jeweils pro Sparte mit einer Jahreshöchstentschädigung von 10.000 EUR.

Vereinbart sind die Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB-P 2022) sowie u.a. folgende Besonderen Bedingungen:

*Hochwasser und Überschwemmung und daraus resultierender Rückstau. Muren, Lawinen, Lawinenluftdruck 64PA0080*

## **1. Versicherte Gefahren**

*Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Ausufern von natürlichen und künstlichen Gewässern.*

*Überschwemmung ist Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser, das nicht auf normalem Weg abfließt und sonst nicht in Anspruch genommenes Gelände überflutet. (...)*

*Rückstau ist, wenn Niederschlags- oder Abwasser infolge eines vorgenannten Ereignisses durch Abwasserleitungen oder daran angeschlossene Einrichtungen in das versicherte Gebäude eindringt.*

## **2. Nicht versicherte Schäden**

*Nicht versichert sind, auch wenn sie im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis auftreten bzw. davon ausgelöst werden,*

*- Schäden an den versicherten Sachen durch Grundwasser, Grundfeuchte, Sturmflut und dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse; (...)*

*Niederschlags- und Schmelzwasser und daraus resultierender Rückstau 64PA0052*

*Schäden an den versicherten Sachen durch Niederschlags- und Schmelzwasser und daraus resultierender Rückstau sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen versichert.*

*Niederschlags- und Schmelzwasser ist Wasser aus witterungsbedingten Niederschlägen, welches unmittelbar auf die versicherten Sachen einwirkt und nicht als Hochwasser und Überschwemmung sowie daraus resultierender Rückstau auftritt. Rückstau ist, wenn Niederschlags- oder Schmelzwasser durch Abwasserleitungen oder daran angeschlossene Einrichtungen in das versicherte Gebäude eindringt.*

*Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen nur innerhalb der äußeren Umschließungswände über und unter Erdniveau sowie innerhalb des Daches. Das Gebäude muss allseitig geschlossen sein, Fenster gelten auch in Kippstellung als geschlossen.*

*Nicht versichert sind Schäden*

*- an tragenden Teilen (Mauerwerk, etc) der Umschließungswände über bzw. unter Erdniveau, darauf außerhalb angebrachten Bauteilen (Verputz, Farbe, Verkleidungen, etc.), der Dachhaut und anderen Außenbauteilen des Gebäudes;*

*Summarische Versicherung für Hochwasser, Überschwemmung, Muren, Lawinen und Lawinenluftdruck, sowie Niederschlags- und Schmelzwasser und Erdbeben 64PP0010*

*Die jeweiligen Grenzbeträge für die Gefahren*

*a) Hochwasser, Überschwemmung, Muren, Lawinen und Lawinenluftdruck*

*b) Niederschlags- und Schmelzwasser*

*c) Erdbeben*

*werden, sofern gemäß Polizze mitversichert, aus der Haushaltversicherung und der Sturmversicherung summiert.*

*Die daraus folgende Summe für a) oder b) oder c) bildet dann den jeweils gemeinsamen Grenzbetrag für Schäden am Wohnungsinhalt und am Gebäude. (...)*

Die Antragsteller meldeten der antragsgegnerischen Versicherung einen Schadenfall zur Nr. (*anonymisiert*). Nach den Angaben im Besichtigungsbericht der (*anonymisiert*) vom 1.10.2024 wurde der Keller am bzw. nach dem 15.9.2024 rund 5cm geflutet. Dadurch wurde der komplette Bodenaufbau durchfeuchtet, an den Wänden zog sich die Feuchtigkeit 30 bis 60cm vom Boden in die Höhe. Nach einer groben Schätzung im Besichtigungsbericht beträgt der Schaden an Gebäude und Inventar samt Arbeitskosten insgesamt ca. 23.700 EUR brutto.

Zur Schadensursache hält der Besichtigungsbericht fest, dass die Überflutung durch „eindringendes Grundwasser“ erfolgte. Es seien keine Wasserspuren am Kellerfenster oder der Wand direkt am Fenster sichtbar. Lediglich an der Wand beim Abflussrohr der Heizungsanlage seien leichte Feuchtigkeitsspuren sichtbar, diese seien jedoch nicht für die großflächige Überflutung ursächlich.

Die Antragsgegnerin lehnte in weiterer Folge die Deckung des Schadens ab.

Die Antragstellervertreterin wandte sich daraufhin an die Antragsgegnerin. Es sei Wasser „beim Kanalanschluss und bei den Fenstern eingedrungen“. Die Überflutung sei bereits am 16.9.2024 noch während der Regenfälle erfolgt, was auch mit Bildern und Videoaufnahmen belegbar sei, und habe Schäden verursacht. Die Antragsteller hätten das Wasser mit einem Nasssauger fast vollständig entfernt. Erst nach 1-2 Tagen sei das Grundwasser gestiegen und habe nochmals den Keller überflutet.

Da die Antragsgegnerin an ihrer Deckungsablehnung festhielt, brachten die Antragsteller am 16.12.2024 den gegenständlichen Schlichtungsantrag ein, mit dem sie die Zahlung von 15.000 EUR begehrten. Der Wassereintritt in den Keller sei bereits vor dem Ansteigen des Grundwasserspiegels erfolgt, das später ansteigende Grundwasser habe den bereits eingetretenen Schaden lediglich vergrößert. Dass der Anstieg des Grundwassers erst am 17.9. erfolgte, könne auch durch Berichte der örtlichen Feuerwehr belegt werden.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 27.1.2025 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

#### **Rechtlich folgt:**

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikoabgrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (vgl RS0080166).

Nach ständiger Rechtsprechung trifft den Versicherungsnehmer die Beweislast für den Eintritt des Versicherungsfalles (vgl Grubmann, VersVG<sup>9</sup>, § 33 E 3 mwN).

Dabei stehen dem Versicherungsnehmer beim Nachweis des Versicherungsfalls in der Schadensversicherung wegen der großen Beweisschwierigkeiten Beweiserleichterungen zu.

Es genügt daher, wenn er ein Mindestmaß an Tatsachen beweist, die das äußere Erscheinungsbild eines Versicherungsfalls bilden (vgl RIS-Justiz RS0102499).

Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Antragsteller für das Vorliegen eines Ereignisses, das in die primäre Deckungsbeschreibung der Sturmschadenversicherung fällt, behauptungs- und beweispflichtig sind. Nach den Angaben der Antragsteller bzw. deren Vertreterin, von denen die Schlichtungskommission aufgrund der Nichtbeteiligung der Antragsgegnerin satzungsgemäß auszugehen hat, sind die Schäden am versicherten Gebäude bzw. dessen Inventar, in einem Ausmaß von 15.000 EUR durch das Eindringen von Wasser beim Kanalanschluss bzw. den Fenstern entstanden. Diesfalls liegt ein versicherter Sturmschaden vor, der innerhalb der Jahreshöchstentschädigung von 20.000 EUR (unter Berücksichtigung der Zusammenrechnung von Erstrisikosumme für Gebäude und Inventar gemäß Besonderer Bedingung 64PP0010) liegt.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

In einem allfälligen streitigen Verfahren läge es aber, wie bereits oben angeführt, an den Antragstellern, das Vorliegen eines Versicherungsfalles zu beweisen. Der Antragsgegnerin stünde dagegen der Beweis für das Vorliegen der sekundären Risikoausschlüsse offen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 20. Februar 2025**